

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: Juli 2026

StaffConnect Leon Chiosea Ostseestraße 126 10409 Berlin - nachfolgend „Auftragnehmer“ -	Firma / Name: _____ Kundennummer: _____ Anschrift: _____ Vertreten durch: _____ - nachfolgend „Auftraggeber“ -
Diese AGB regeln die allgemeine Zusammenarbeit. Konkrete Einsätze werden über Angebot, Einzelauftrag, E-Mail oder Kundenportal konkretisiert.	

Preislogik vereinfacht auf einen Blick

Diese Übersicht erklärt die Abrechnung in einfachen Worten. Rechtsverbindlich sind die jeweils genannten AGB-Paragrafen und der konkrete Einzelauftrag.

Einfach gesagt	AGB-Verweis
Jede Buchung hat mindestens die bestätigte Einsatzzeit als Abrechnungsbasis; Minderstunden gibt es nicht.	§ 4
Der Grundpreis beträgt grundsätzlich 28,00 EUR netto je Stunde, sofern Angebot oder Einzelauftrag nichts anderes sagen.	§ 13
Kurzfristige Buchungen können je nach Vorlauf einen Zuschlag auslösen; innerhalb der Kurzfristigkeitsstaffel zählt nur der höchste Zuschlag.	§ 5
Besondere Einsatzbedingungen wie Nacht, Sonntag, Feiertag, Temperatur, Führerschein, Teamleitung oder Kuration können zusätzliche Zuschläge auslösen.	§§ 6, 8
Größere Briefings und Online-Schulungsmeetings werden gesondert als Arbeits- beziehungsweise Organisationsaufwand berechnet.	§ 7
Gesetzliche Pausen müssen ermöglicht werden; gegenüber dem Auftraggeber bleibt die	§ 9

gebuchte Einsatzzeit abrechenbar.	
Schwer erreichbare oder außerhalb Berlins liegende Einsatzorte können Fahrtpauschalen und Reisezeit auslösen.	§ 12
Änderungen und Stornierungen nach bestätigter Buchung können Kosten auslösen.	§ 11
Stundennachweise sind innerhalb von fünf Werktagen nach vollständiger Ausfüllung durch die Mitarbeitenden zu prüfen und zu unterzeichnen.	§ 13
Bei Auftraggebern ohne Sitz oder gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in Deutschland kann 100 % Vorkasse verlangt werden.	§ 14
Die Preise basieren auf Banküberweisung; alternative Zahlungsarten können Zusatzkosten auslösen.	§ 15

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsstruktur

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über Personal- und Personaldienstleistungen, insbesondere über Dienstleistungsrahmenvereinbarungen, Einzelaufträge und Arbeitnehmerüberlassungsverträge.

(2) Die Verträge des Auftragnehmers sind als Rahmenvereinbarungen ausgestaltet. Sie regeln die allgemeine Zusammenarbeit. Konkrete Einsätze werden jeweils durch Angebot, Einsatzbestellung, E-Mail, Kundenportal oder sonstigen Einzelauftrag konkretisiert.

(3) Ein Einzelauftrag enthält nur die für den konkreten Einsatz erforderlichen Mindestangaben, insbesondere Vertragsart, Datum oder Leistungszeitraum, Einsatzzeit, Einsatzort, Tätigkeit, Anzahl Personen, Ansprechpartner und Briefing.

(4) Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken abschließt. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(5) Arbeitnehmerüberlassung wird nur nach individueller Prüfung, nur gegenüber Auftraggebern mit Sitz oder gewöhnlichem Geschäftsbetrieb in Deutschland und nur dann durchgeführt, wenn die konkrete Dienstleistung tatsächlich in Form der Arbeitnehmerüberlassung erbracht werden soll. In allen anderen Fällen erfolgt die Zusammenarbeit grundsätzlich auf Grundlage einer Dienstleistungsrahmenvereinbarung.

§ 2 Vertragsschluss, Rangfolge und Einbeziehung

(1) Angebote, Rahmenverträge, Einzelaufträge, Einsatzbestellungen und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

(2) Ein Einzelauftrag kommt mit Unterzeichnung, schriftlicher Annahme, Bestätigung im Kundenportal oder sonstiger ausdrücklicher Freigabe durch den Auftraggeber zustande,



sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich eine zusätzliche Annahme oder Vorauszahlung verlangt.

(3) Bei Auftraggebern ohne Sitz oder gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in Deutschland gilt der Auftrag erst mit Freigabe und vollständigem Eingang der verlangten Vorauszahlung als verbindlich bestätigt.

(4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt.

(5) Änderungen und Ergänzungen der Einzelbeauftragung bedürfen grundsätzlich der Textform. Individuelle, ausdrücklich getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsmodell, Personalwahl und Disposition

(1) Der Auftragnehmer wählt, disponiert und ersetzt eingesetztes Personal grundsätzlich selbst. Ein Anspruch auf Auswahl, Freigabe oder dauerhafte Zuweisung bestimmter Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(2) Bei Arbeitnehmerüberlassung übt der Entleiher das Weisungsrecht am Einsatzort innerhalb des vereinbarten Tätigkeitsbereichs aus. Arbeitgeberrechte, insbesondere Einstellung, Vergütung, Urlaub, Abmahnungen und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen, verbleiben beim Auftragnehmer als Verleiher.

(3) Bei Dienstleistungsaufträgen verbleiben Einsatzplanung, Disposition und organisatorische Steuerung beim Auftragnehmer. Vorgaben des Auftraggebers zu Leistungsziel, Ablauf, Sicherheitsanforderungen, Hausordnung, Briefing und Ergebnis sind zulässig. Arbeitsrechtliche Einzelweisungen, Personalwechsel und Pausensteuerung erfolgen über den Auftragnehmer beziehungsweise die von ihm benannten Ansprechpartner.

(4) Der Auftragnehmer ist während des Einsatzes über die allgemeine StaffConnect-Telefonnummer 01796870788 erreichbar.

(5) Der Auftragnehmer stellt Personal mit den vereinbarten Qualifikationen nach bestem Bemühen rechtzeitig und einsatzbereit bereit. Eine Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Person besteht nicht.

§ 4 Mindestbuchungszeit, Einsatzzeit und Zeiterfassung

(1) Die Mindestbuchungszeit beträgt fünf Stunden je eingesetzter Person und Schicht, soweit im Angebot oder Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Maßgeblich ist mindestens die verbindlich gebuchte beziehungsweise bestätigte Einsatzzeit. Eine Reduzierung der tatsächlichen Einsatzdauer durch den Auftraggeber, ein vorzeitiger Abbruch, fehlende Einsatzmöglichkeit oder sonstige Umstände aus dessen Sphäre führen nicht zu einer Verringerung der Mindestabrechnungsbasis.

(3) Erscheint eine eingesetzte Person vor dem vereinbarten Check-in und wird sie vor dem vereinbarten Einsatzbeginn tatsächlich auf Veranlassung des Auftraggebers beschäftigt, beginnt die vergütungspflichtige Einsatzzeit mit der tatsächlichen Beschäftigungsaufnahme. Der vorgezogene Beginn ist im digitalen oder schriftlichen Stundennachweis zu dokumentieren.

(4) Nach dem vereinbarten oder dokumentierten Einsatzbeginn wird je eingesetzter Person jede angefangene halbe Stunde abgerechnet.

§ 5 Kurzfristigkeitszuschläge und Bearbeitungszeiten

(1) Anfragen werden werktags grundsätzlich zwischen 06:00 Uhr und 14:00 Uhr bearbeitet. Eine Bearbeitung außerhalb dieser Zeiten kann erfolgen, begründet jedoch keinen Anspruch hierauf. Bestätigungen nach 14 Uhr gelten als am nächsten Tag tarifiert.

(2) Für kurzfristig verbindlich bestätigte Einsätze gelten folgende Zuschläge je eingesetzter Person und Stunde:

Zeitraum zwischen verbindlicher Buchung und Einsatzbeginn	Zuschlag pro Person
innerhalb von 1 Werktag	+ 15,00 EUR/h netto (+ 17,85 EUR/h brutto)
innerhalb von 2 Werktagen	+ 10,00 EUR/h netto (+ 11,90 EUR/h brutto)
innerhalb von 3 Werktagen	+ 6,00 EUR/h netto (+ 7,14 EUR/h brutto)
innerhalb von 5 Werktagen	+ 4,00 EUR/h netto (+ 4,76 EUR/h brutto)
innerhalb von 7 Werktagen	+ 2,00 EUR/h netto (+ 2,38 EUR/h brutto)

(3) Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung, Portalbestätigung oder sonstigen verbindlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Soweit Vorauszahlung verlangt wird, ist zusätzlich der vollständige Zahlungseingang maßgeblich.

(4) Innerhalb dieser Kurzfristigkeitsstaffel gilt nur der jeweils höchste einschlägige Zuschlag. Andere, eigenständige Zuschläge bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich anfallen.

(5) Werktage im Sinne dieser AGB sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers.

§ 6 Dresscode, Sonderanforderungen und Kuration

(1) Der Standarddresscode besteht aus schwarzem oder weißem Hemd beziehungsweise Oberteil, schwarzer Hose und schwarzen Schuhen. Abweichende Dresscodes bedürfen der Abstimmung in Textform.

(2) Werden besondere, objektiv begründete Anforderungen an Erfahrung, Sprachkenntnisse, Auftreten, besondere Qualifikationen oder eine über die Standardauswahl hinausgehende Vorauswahl von Profilen verlangt, fällt grundsätzlich ein Kurationsaufschlag von 6,00 EUR netto (+ 7,14 EUR brutto) je Stunde und eingesetzter Person an.

(3) Bei außergewöhnlich individualisierten oder spezialisierten Auswahlprozessen kann der Auftragnehmer nach vorheriger Mitteilung einen höheren Kurationsaufschlag anbieten. Eine Auswahl nach rechtswidrigen oder diskriminierenden Kriterien wird nicht geschuldet.

§ 7 Briefings und Schulungsmeetings

(1) Briefings, die vorab mit dem Personal geteilt werden sollen, müssen in einer zumutbaren und für den Einsatz relevanten Form bereitgestellt werden. Als ohne zusätzliche Vorbereitungszeit zumutbar gilt ein Briefing bis zu einer DIN-A4-Seite bei einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkt und einem Zeilenabstand von mindestens 1,5.

(2) Übersteigt ein Briefing diesen Umfang, ist vor der Weitergabe abzustimmen, ob und in welchem Umfang bezahlte Vorbereitungszeit eingeplant wird. Ohne diese Abstimmung besteht keine Verpflichtung des Personals, umfangreichere Unterlagen vor Einsatzbeginn vollständig durchzuarbeiten. Die erforderliche Vorbereitungszeit ist als Einsatzzeit zu vergüten und abzurechnen.

(3) Wünscht der Auftraggeber ein Online-Schulungs- oder Briefingmeeting mit eingesetztem Personal, berechnet der Auftragnehmer für die organisatorische Koordination pauschal 20,00 EUR netto (+ 23,80 EUR brutto) je Meeting. Die Meetingzeit ist für jede teilnehmende Person als Einsatzzeit zu vergüten und wird mit mindestens 30 Minuten je teilnehmender Person abgerechnet.

§ 8 Zuschläge

(1) Soweit nicht im Angebot anders ausgewiesen, können folgende Zuschläge zusätzlich und kumulativ anfallen:

Art	Zuschlag	Auslöser / Hinweis
Nacharbeit	+ 4,00 EUR netto / h (+ 4,76 EUR brutto / h)	für Stunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
Sonntag	+ 2,00 EUR netto / h (+ 2,38 EUR brutto / h)	gemäß Sonntagsregelung
gesetzlicher Feiertag	+ 5,00 EUR netto / h (+ 5,95 EUR brutto / h)	gemäß Feiertagsregelung
Temperatur	+ 4,00 EUR netto / h (+ 4,76 EUR brutto / h)	bei Außeneinsatz > 50 % und einmalig unter 10 °C oder über 30 °C nach Apple Wetter
Führerschein / Fahrzeugverfügbarkeit	+ 2,00 EUR netto / h (+ 2,38 EUR brutto / h)	je hierfür disponierter Person
Teamleitung	+ 6,00 EUR netto / h (+ 7,14 EUR brutto / h)	je Teamleitung
Kuration	+ 6,00 EUR netto / h (+ 7,14 EUR brutto / h)	bei besonderer Vorauswahl; höherer Aufschlag nach vorheriger Mitteilung möglich

(2) Beginnt eine Schicht an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Einsatzort, gilt der jeweilige Sonntags- beziehungsweise Feiertagszuschlag für die gesamte Schicht. Endet eine Schicht an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, werden bei einem Schichtbeginn an einem anderen Tag nur die tatsächlich auf den Sonntag oder Feiertag entfallenden Stunden mit dem jeweiligen Zuschlag berechnet.

(3) Der Temperaturzuschlag fällt an, wenn eine Person mehr als 50 % ihrer Schicht im Außenbereich arbeitet und die Temperatur am Einsatzort während der Schicht nach der Apple-Wetter-App einmal unter 10 °C oder über 30 °C liegt. Der Zuschlag kann anhand der tatsächlichen Wetterlage auch nach dem Einsatz abgerechnet werden und gilt für die gesamte betroffene Schicht. Die Einsatzdokumentation des Auftragnehmers ist hierfür maßgeblich.

(4) Überstunden lösen keinen eigenen Überstundenzuschlag aus. Sie sind nur zulässig, wenn sowohl der Auftraggeber als auch die betroffene Person zustimmen und zwingende arbeitszeitrechtliche Grenzen eingehalten werden.

(5) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Einsätze zu übernehmen oder fortzuführen, soweit zwingende arbeitszeitrechtliche, behördliche oder sonstige gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.

§ 9 Vergütete Pausen

Eine Ruhepause ist eine im Voraus feststehende, ununterbrochene Unterbrechung der Arbeit, während der die eingesetzte Person weder Arbeitsleistung erbringen noch sich zur Arbeitsaufnahme bereithalten muss.

(1) Gesetzlich erforderliche Ruhepausen sind vom Auftraggeber organisatorisch zu ermöglichen. Sie gelten als vergütete Einsatzzeit und sind in der gebuchten Einsatzdauer enthalten.

(2) Wird eine erforderliche Pause aus Gründen in der Sphäre des Auftraggebers nicht ermöglicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Einsatz zur Einhaltung der Pause vorübergehend zu unterbrechen. Soweit dadurch die vereinbarte Leistungszeit nicht vollständig erbracht werden kann, verlängert sich die vereinbarte und abrechenbare

Einsatzzeit um die Dauer der erforderlichen Pause. Weitergehende zwingende arbeitszeitrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

§ 10 Verspätung und Abweichungen vom Einsatzablauf

(1) Bei Verspätungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund unerwarteter Störungen des öffentlichen Verkehrs, höherer Gewalt, Sperrungen oder vergleichbarer Umstände, bittet der Auftragnehmer um eine Toleranz von bis zu 30 Minuten. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt keine Kürzung der vereinbarten Vergütung.

(2) Ab der 31. Minute wird die Abrechnung der betroffenen Person um die tatsächliche Verspätungsdauer reduziert, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung nicht durch Ersatz oder Verlängerung des Einsatzes ausgleicht.

(3) Der Auftragnehmer bemüht sich bei Ausfällen oder Verzögerungen um eine angemessene Ersatzbesetzung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ersatzperson besteht nicht.

§ 11 Änderungen und Stornierungen

(1) Stornierungen, Teilstornierungen sowie Reduzierungen von Personal, Stunden, Einsatztagen oder Leistungsumfang gelten jeweils als Stornierung der betroffenen Buchungsbestandteile. Sie bedürfen der Textform.

(2) Nach verbindlicher Buchung gelten je betroffenem Buchungsbestandteil folgende Stornokosten:

Zeitpunkt der Stornierung	Stornokosten
mehr als 7 Werktage vor Einsatzbeginn	20 % der vereinbarten Vergütung
7 bis 4 Werktage vor Einsatzbeginn	60 % der vereinbarten Vergütung
3 bis 2 Werktage vor Einsatzbeginn	80 % der vereinbarten Vergütung
weniger als 2 Werktage vor Einsatzbeginn	100 % der vereinbarten Vergütung

(3) Berechnungsgrundlage sind die bestätigte Mindestbuchungszeit, sämtliche verbindlich vereinbarten Zuschläge, Fahrtpauschalen sowie sonstige bereits fest vereinbarte Preisbestandteile. Für Verbraucher gilt die jeweilige im Angebot ausgewiesene Bruttovergütung.

(4) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Aufwand entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die ersten zwei Änderungen einer verbindlich bestätigten Einsatzbestellung sind kostenfrei, soweit sie ohne zusätzlichen Dispositions- oder Beschaffungsaufwand umsetzbar sind. Ab der dritten Änderung berechnet der Auftragnehmer 10,00 EUR netto (+ 11,90 EUR brutto) je betroffener und bereits zugewiesener Arbeitskraft.

(6) Als Änderungen gelten insbesondere Anpassungen von Einsatzort, Einsatzzeit, Dresscode, Briefing, Tätigkeitsumfang oder organisatorischen Rahmenbedingungen. Änderungen, die wirtschaftlich einer Reduzierung oder Absage entsprechen, werden nach den Stornoregeln abgerechnet.

§ 12 Fahrtpauschalen, Reisezeit und Fahrzeugerfordernis

(1) Innerhalb Berlins fällt keine Fahrtpauschale an, wenn der Einsatzort bei Einsatzbeginn und Einsatzende über eine tatsächlich verkehrende S-Bahn-, U-Bahn- oder Tramverbindung erreichbar ist und der Fußweg von der nächstgelegenen Haltestelle bis zum Ansprechpartner am Einsatzort höchstens zehn Minuten beträgt. Bushaltestellen bleiben



unberücksichtigt. Maßgeblich ist die VBB-/BVG-Fahrplanauskunft zum Zeitpunkt der Disposition.

(2) Ist diese Erreichbarkeit innerhalb Berlins nicht gegeben, fällt eine Fahrtpauschale von 25,00 EUR netto (+ 29,75 EUR brutto) je eingesetzter Person und Schicht an.

(3) Für Einsatzorte außerhalb Berlins fällt unabhängig von der Anbindung eine Fahrtpauschale von 25,00 EUR netto (+ 29,75 EUR brutto) je eingesetzter Person und Schicht an. Zusätzlich gilt die dokumentierte Reisezeit ab Überschreiten der Berliner Stadtgrenze auf Hin- und Rückweg als Einsatzzeit. Hierfür werden je Person und Schicht mindestens 15 Minuten angesetzt. Die konkrete Reisezeit wird über die Zeiterfassung des Auftragnehmers dokumentiert.

(4) Ist ein Einsatzort nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar oder besteht zu Einsatzbeginn beziehungsweise Einsatzende keine zumutbare öffentliche Verbindung, kann der Auftragnehmer mindestens eine Person mit eigenem Fahrzeug disponieren. Für diese Person fällt zusätzlich der Führerschein-/Fahrzeugzuschlag gemäß § 8 an. Die Fahrtpauschale deckt in diesem Fall insbesondere Fahrzeugnutzung, Kraftstoff und übliche Parkkosten ab; eine gesonderte Kilometer- oder Parkkostenabrechnung erfolgt nicht, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 13 Vergütung, Stundennachweise und Rechnungsstellung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Einzelvertrag, der Einsatzbestellung und diesen AGB. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt der Grundtarif 28,00 EUR netto (+ 33,32 EUR brutto) je Stunde.

(2) Gegenüber Unternehmern verstehen sich sämtliche Preisangaben netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden im Angebot beziehungsweise Vertrag die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

(3) Für jeden Einsatz ist ein schriftlicher oder digitaler Stundennachweis vollständig und korrekt zu führen. Sobald der Stundennachweis von den eingesetzten Mitarbeitenden vollständig ausgefüllt wurde, hat der Auftraggeber den digitalen oder schriftlichen Stundennachweis spätestens innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen und zu unterzeichnen, sofern kein anderer gleichwertiger Leistungs- oder Zeitrachweis erzeugt wurde.

(4) Der Auftraggeber erhält hierzu Erinnerungen per E-Mail und/oder Hinweise im Kundenportal. Erfolgt trotz dieser Hinweise innerhalb der Frist keine Unterzeichnung oder keine begründete Beanstandung in Textform, gelten die von den eingesetzten Mitarbeitenden angegebenen Zeiten und Angaben als bestätigte Einsatzzeit.

(5) Der Auftragnehmer stellt Rechnungen grundsätzlich gebündelt zum Ende eines Kalendermonats aus, um administrative Prozesse effizient zu bündeln und wettbewerbsfähige Preise zu ermöglichen. In begründeten Einzelfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen früher oder einzeln abzurechnen.

(6) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 14 Vorauszahlung bei Auftraggebern außerhalb Deutschlands

(1) Bei Auftraggebern, die weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in Deutschland haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor Leistungsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Angebotsvolumens zu verlangen.



(2) Die Vorauszahlung umfasst den bei Vertragsschluss kalkulierten Angebotsbetrag. Nachträgliche Mehrstunden, Zuschläge, Reisezeiten, Fahrtpauschalen, Temperaturzuschläge oder sonstige erst nach dem Einsatz feststellbare Vergütungsbestandteile werden zusätzlich abgerechnet.

(3) Der Auftragnehmer ist vor vollständigem Eingang der Vorauszahlung nicht verpflichtet, Personal verbindlich zu disponieren oder Leistungen zu beginnen. Für die Berechnung von Kurzfristigkeitszuschlägen gilt ein solcher Auftrag erst mit vollständigem Zahlungseingang als verbindlich bestätigt.

§ 15 Zahlungsverzug und Zahlungsarten

(1) Der Auftraggeber gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer kann Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe geltend machen.

(2) Gegenüber Unternehmern kann der Auftragnehmer zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale je fälliger Entgeltforderung verlangen. Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Verbraucherregelungen.

(3) Die vereinbarten Preise basieren grundsätzlich auf Zahlung per Banküberweisung. Der in Rechnung gestellte Betrag muss dem Auftragnehmer vollständig auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben werden.

(4) Verlangt der Auftraggeber eine Zahlung per Kreditkarte, PayPal oder über eine sonstige Zahlungsmethode, bei der Transaktions-, Zahlungsabwicklungs-, Währungs- oder sonstige Dienstleisterkosten anfallen, sind diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierfür - soweit gesetzlich zulässig - einen Zuschlag in Höhe von 5,5 % des jeweiligen Rechnungsbetrags zu berechnen. Bei Verbrauchern gilt dies nur, soweit die Zusatzkosten vor Zahlung transparent ausgewiesen und rechtlich zulässig sind.

(5) Beanstandungen zu Rechnungen sind gegenüber Unternehmern innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang in Textform mitzuteilen. Gesetzliche Rechte und die Rechte von Verbrauchern bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Vermittlungsvergütung bei Übernahme von Personal

(1) Übernimmt der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine vom Auftragnehmer vorgestellte oder eingesetzte Person innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Einsatz unmittelbar oder mittelbar in ein Arbeits-, Dienst-, freies Mitarbeit- oder sonstiges entgeltliches Vertragsverhältnis, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vermittlungsvergütung von 2.000,00 EUR netto (+ 2.380,00 EUR brutto) je Person.

(2) Dies gilt auch, wenn die Übernahme über Dritte, über eine selbständige Tätigkeit der Person oder in sonstiger wirtschaftlich vergleichbarer Weise erfolgt.

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Ausnahmefall ein wesentlich geringerer üblicher Vermittlungswert vorliegt.

§ 17 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzen und Bildmaterial

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzinformationen. Soweit der Auftragnehmer eigene technische Systeme einsetzt, erfolgen Verarbeitung und Speicherung auf in Deutschland betriebenen, selbstgehosteten Systemen.

(2) Beide Parteien behandeln ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts-, Betriebs- und personenbezogene Informationen vertraulich und verwenden sie



ausschließlich zur Vertragsdurchführung, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

(3) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Erstellung oder Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, vorherigen Vereinbarung in Textform.

§ 18 Verbraucher, terminbezogene Veranstaltungen und Widerruf

(1) Beauftragt ein Verbraucher den Auftragnehmer für eine private Veranstaltung, Freizeitbetätigung oder vergleichbare terminbezogene Leistung und sieht der jeweilige Einzelauftrag hierfür einen spezifischen Termin oder Zeitraum vor, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Ausnahme für solche terminbezogenen Freizeit- und Veranstaltungsdienstleistungen vorliegen.

(2) Der konkrete Termin oder Zeitraum muss nicht im Rahmenvertrag selbst enthalten sein. Es genügt, wenn er im Angebot, in der Einsatzbestellung, in der E-Mail-Korrespondenz oder im Kundenportal für den jeweiligen Einzelauftrag festgelegt ist.

(3) In der Buchungsstrecke, im Angebot oder im Kundenportal genügt als Mindesthinweis: „Der Einzelauftrag betrifft eine terminbezogene Veranstaltung oder Dienstleistung mit festgelegtem Datum oder Zeitraum.“

(4) Soweit im Einzelfall ausnahmsweise ein zwingendes gesetzliches Widerrufsrecht besteht, bleiben die gesetzlichen Verbraucherrechte unberührt.

§ 19 Haftung und Leistungshindernisse

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Streiks, kurzfristige Verkehrs- oder ÖPNV-Störungen sowie medizinische Notfälle, können die Leistungserbringung beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird in solchen Fällen angemessene Anstrengungen zur Ersatz- oder Nachbesetzung unternehmen. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Berlin, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch keine zwingenden Schutzvorschriften des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Der Auftraggeber bestätigt mit Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags, mit Freigabe des Angebots oder mit Bestätigung im Kundenportal, die einbezogenen AGB erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschriften

Ort, Datum: _____	
Auftraggeber Name / Vertretung: _____ Unterschrift: _____	Auftragnehmer StaffConnect, vertreten durch Leon Chiosea Unterschrift:  _____